



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Integrationsrat der Stadt Köln  
Geschäftsführung  
Ottmar-Pohl-Platz 1  
51103 Köln

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn  
BEARBEITET VON Dr. Stefanie Plötzgen-Kamradt  
REFERAT III 2  
TEL +49 (0)228 99 410 - 5321  
FAX +49 (0)228 99 410 - 5594  
E-MAIL Stefanie.Pluetzgen@bfj.bund.de  
AKTENZEICHEN III 2 - 4226/2-B7 419/2013

DATUM Bonn, 27. März 2013

BETREFF **Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe**

HIER Härteleistungen für Opfer des NSU-Terroranschlags in der Keupstraße/Köln

BEZUG Ihre E-Mail vom 26. März 2013

Sehr geehrter Herr Vetter,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. März 2013 mit der Sie anfragen, in welcher Form und in welcher Höhe die Opfer des Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße entschädigt wurden.

Das Bundesamt für Justiz ist als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz seit seiner Gründung im Januar 2007 für die Gewährung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe zuständig. Grundlage für die Gewährung der Härteleistungen ist die „Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt, die auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) abgerufen werden kann.

Die Härteleistung ist eine freiwillige Soforthilfe des Staates als Teil der staatlichen Maßnahmen zur Ächtung und Verhinderung solcher extremistisch motivierter Gewaltakte. Es handelt sich dabei um einmalige Kapitaleistungen für Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die auch ohne besondere Bedürftigkeit gewährt werden. Bei der Festsetzung der Beträge werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze

ebenso wie die mit der Bereitstellung der Mittel verbundenen Ziele berücksichtigt. Die Härteleistung ist damit eine aus humanitären Gründen bereitgestellte Hilfe, die keinen vollständigen Schadensausgleich umfassen kann und auch andere staatliche Hilfeleistungen wie beispielsweise die Opferentschädigung nicht ersetzt.

Im Rahmen der oben dargestellten Zuständigkeit ist das Bundesamt für Justiz seit Bekanntwerden der Taten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ auch für die Betreuung der Opfer und Opferangehörige der sogenannten „Zwickauer Terrorzelle“ und die Bescheidung der durch sie gestellten Anträge zuständig.

Um den besonderen Umständen bei der späten Aufarbeitung der Geschehnisse betreffend den Bombenanschlag in Köln im Jahr 2004 und der Betroffenheit der Opfer Rechnung zu tragen, wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz bereits im November 2011 ein stark vereinfachtes Antragsverfahren, verbunden mit der Gewährung einer sofort auszahlbaren Pauschalleistung von 5.000 € für die Verletzten des Anschlags eingeführt und praktiziert. Ausdrücklich wurde in diesem Zusammenhang auch die Anrechenbarkeit anderweitiger Entschädigungen ausgenommen. Zudem wurde entschieden, dass über diese Pauschalbeträge hinaus die Berechtigten im Einzelfall eine Leistung für weitere Schäden beantragen können. Solche Anträge können unbefristet formlos schriftlich gestellt werden.

Dies bedeutet, dass jedes Opfer der Anschläge von Köln wenigstens eine pauschale Leistung erhalten hat. Von der Möglichkeit der weitergehenden Antragstellung haben die meisten Opfer Gebrauch gemacht. Die Einzelfallprüfung eines jeden Antrages hat in den meisten Fällen zur Gewährung weiterer Härteleistungen geführt.

Soweit Sie in Ihrer E-Mail von Zahlungen an die Opfer des Nagelbombenanschlags in der Keupstraße von Zahlungen in Höhe von 760.000,00 € sprechen, scheint dem ein Missverständnis zugrunde zu liegen. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Gesamtsumme der insgesamt ausgezahlten Härteleistungen für alle Opfer der NSU-Terrorzelle. An die Opfer des Nagelbombenanschlags sind nach heutigem Stand insgesamt Härteleistungen in Höhe von 264.600,00 € ausgezahlt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Plötzgen-Kamradt)